

Der Ukraine-Krieg

Prof. em. Dr. Wolfgang Lienemann, Theologische Fakultät, Universität Bern

»Die fast unlösbare Aufgabe besteht darin, weder von der Macht der anderen noch von der eigenen Ohnmacht sich dumm machen zu lassen.«
Theodor W. Adorno¹

Vorbemerkung

Einen Krieg wie den jetzigen, am 24. Februar 2022 von Russland eröffnet, habe ich ernsthaft nie erwartet. Seit den 1960er Jahren habe ich mich auf vielfache Weise – als Schüler, Student, Professor – mit den Fragen von Krieg und Frieden ausführlich und intensiv befasst. Gegenwärtig auf die elementarsten Fragen dieser Art zurückgeworfen zu werden, ist ebenso unverhofft wie unabweisbar und notwendig. Die ungeheuren Leiden der Bevölkerung dringen tagtäglich in das allgemeine Bewusstsein. Dass die Führung eines Landes in Europa einen solchen Vernichtungskrieg von langer Hand geplant hat und sich davon durch nichts und niemanden abbringen lässt, hat noch im vorigen Jahr kaum jemand für möglich gehalten. – Mit der Position, dem Verhalten und den Stellungnahmen des ukrainischen Präsidenten Selenskyj und seiner Regierung bin ich in vielen Punkten einig, ebenfalls mit etlichen Teilen der politisch-militärischen Analyse, weniger hinsichtlich mancher moralischen Folgerungen und militärischer Forderungen.

Den nachfolgenden Überlegungen liegt indes eine nur scheinbar distanzierte, analytische Sicht zugrunde. Warum? Weil ich überzeugt bin, dass es wichtig ist, darüber nachzudenken, was die Ursachen dieses Krieges sind und was nach den furchtbaren physischen Verwüstungen und seelischen Verletzungen, die er anrichtet, folgen kann und muss.

1. *Si vis pacem, para pacem?*

Angesichts des neuen Krieges in Europa sind die meisten Menschen erschüttert, empört und wütend. Damit verbunden sind tiefe Gefühle des Entsetzens und der Ohnmacht. Abgesehen von den Älteren haben die meisten Zeitgenossen in Europa in ihrem bisherigen Leben keinen Krieg erlebt, jedenfalls nicht in der ihnen vertrauten Welt oder näheren Umgebung. Die fernen Kriege

– in Vietnam, am Persischen Golf, in Afghanistan, auf dem Balkan – und die Bürgerkriege – in Afrika vor allem – erreichten und erreichen uns nur in sporadischen Berichterstattungen, ohne dass wir unmittelbar betroffen wären. Jetzt sehen wir täglich Bilder von zerschossenen Innenstädten, Menschen in Bunkern, Toten am Straßenrand, Panzern und Raketen. Ungezählte Flüchtlinge stehen (wieder) vor unserer Tür, und es ist schwer zu sagen, was grösser ist: Das Gefühl ungeheurer Ohnmacht oder die riesige Hilfsbereitschaft.

Für sehr viele Menschen, die jahre- oder jahrzehntelang für eine Überwindung des Krieges gekämpft und sich für einen gerechten Frieden eingesetzt haben, hat der Angriffskrieg auf die Ukraine viele ihrer fundamentalen Überzeugungen zu Krieg und Frieden zutiefst erschüttert. Die These von Carl-Friedrich von Weizsäcker, dass der Weltfrieden die Bedingung des Überlebens im Atomzeitalter sei, wird auf einmal als das erkannt, als was sie gemeint war: Sie ist keine Beschreibung der Grundlagen einer generell möglichen Friedenspolitik, schon gar nicht eine beruhigende Diagnose, sondern angesichts der verheerenden Wirkung der modernen Waffen und vor allem der Atomwaffen eine notwendige Forderung, von der jedoch alles andere als gewiss ist, ob sie jemals erfüllt werden kann. Der Weltfrieden ist notwendig, aber ob er real möglich ist, ist ungewiss. Die Erreichung eines wirklichen Friedens, so v. Weizsäcker, erfordert eine ganz außerordentliche Anstrengung, und es ist hinzuzufügen: Ob eine solche Anstrengung unternommen und erfolgreich sein wird, ist ungewiss.² Diese alte, schmerzliche Einsicht ist durch den Ukraine-Krieg neu ins Bewusstsein getreten.

Wer sich intensiver mit den Bedingungen des Friedens im Atomzeitalter auseinander gesetzt hat, weiß, dass die Maxime jeder Friedenspolitik nur lauten kann: *Si vis pacem, para pacem* (wenn Du Frieden willst, musst du Frieden schaffen). Darum hat Karl Barth in den 1950er Jahren angesichts des Kalten Krieges und der Atomrüstung vom »Ernstfall Frieden« gesprochen, d.h. von dem Fall, in dem wirklich alles Menschenmögliche dafür getan werden muss, dass Frieden sein kann und die Menschen sich zur Lösung ihrer Konflikte nicht in den vermeintlichen Ausweg des Krieges flüchten.³ Immanuel Kant ist in seiner Friedenstheorie noch weiter

gegangen, indem er die These aufgestellt hat, dass es selbst für ein Volk von Teufeln, wenn sie nur Verstand haben, möglich sei, die Bedingungen einer Friedensordnung, die nur als eine gemeinsame Rechtsordnung zu verstehen ist, zu erkennen und zu wollen – dies sei freilich auch nur dann, wenn zumindest »irgend ein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes ... mitten im Kriege« noch übrig bleibe, »weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte, und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg ... ausschlagen würde«. ⁴ Dies jedenfalls unbedingt zu vermeiden und Frieden auf der Basis eines übergreifenden Rechtes anzustreben, liegt ebenfalls in der Perspektive der meisten strengen, religiös motivierten Pazifisten, für die dieser qualitativ neue Krieg – nach Meinung ihrer Kritiker – die Grundlagen ihrer Position widerlegt. Auch sie kommen nicht umhin, sich der Frage zu stellen, wie der notwendige Schutz der Menschen vor Gewalt, Not und Unfreiheit künftig aussehen kann und muss und welche notfalls auch militärischen Mittel dazu geeignet sind.

Der Krieg in der Ukraine scheint viele Grundlagen der herkömmlichen Auffassungen von Völkerrecht und Friedensethik zu erschüttern, wenn nicht zu zerstören. Ich möchte in den folgenden Überlegungen dafür argumentieren, dass gleichwohl die Maxime »*Si vis pacem, para pacem*« gültig bleibt, weil sie als eine buchstäblich notwendige Forderung zu verstehen ist. Allerdings muss man seit und mit dem Ukraine-Krieg die Bedingungen dafür, dass diese Forderung erfüllt werden kann, von Grund auf neu überdenken und daraus politische und auch militärische Schlüsse ziehen.

2. Da hilft nur Gewalt?

In vielen Religionsgemeinschaften gab und gibt es eine Lehre von einem ‚gerechten‘ oder besser: von einem rechtmäßigen Krieg. ⁵ Dabei handelt es sich, jedenfalls in den christlichen Traditionen, um die Auffassung, dass es erlaubt, gar geboten sei, einen unprovzierten Angriffskrieg mit Waffengewalt zurückzuschlagen. Das sollte freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen, mit bestimmten Zielen und in näher zu bestimmender Weise geschehen. Günstigenfalls dienen diese Lehren ihrer Intention nach der Eindämmung der Gefahren möglicher Kriege. Kriege werden dabei vorgestellt als Mittel der Rechtswahrung und des Schutzes vor Gewalt, so wie es der Mailänder Bischof Ambrosius (339-397) formuliert hat: »Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, soweit er

kann, kämpft, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut.« ⁶ Versteht man unter einem rechtmäßigen Krieg die äußerste Nothilfe gegen einen unprovzierten, verbrecherischen Krieg, dann gab es sicher in der Weltgeschichte nur wenige Kriege, für die dies gilt. Dazu gehörte gewiss der Verteidigungskrieg der 1939 von den Truppen Hitlers angegriffenen Staaten gegen Deutschland. Der von Putin vorbereitete, gewollte und befehligte Krieg gegen die Ukraine ist grundsätzlich von derselben Art wie der von Deutschland unter Hitler gegen seine östlichen und westlichen Nachbarn willkürlich geführte Angriffs- und Vernichtungskrieg: Dieser Krieg ist von der Ukraine nicht provoziert worden (obwohl versucht worden ist, Beweise für derartige Provokationen im Donbass zu fingieren), er ist nach allen heute (mehr oder weniger) allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts eindeutig rechtswidrig und bedeutet eine fundamentale Negation von Völkerrecht überhaupt, und er verletzt schon jetzt die elementaren Grundsätze des humanitären und des Kriegsvölkerrechts, insbesondere die des Schutzes der Zivilbevölkerung.

In früheren Zeiten hätte diese Konstellation genügt, um erstens den verbrecherischen Charakter dieses Angriffskrieges festzustellen, zweitens an das von Art. 51 der UN-Charta anerkannte »naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung« zu erinnern und drittens eine Beistandspflicht – zumindest ein Unterstützungsrecht – von Drittstaaten zugunsten des angegriffenen Staates anzunehmen. Die Ukrainer, aber auch viele Menschen in Polen, Tschechien, Slowenien und dem Baltikum sind darum überzeugt, dass gegen den russischen Aggressor nur Gewalt hilft – nach Möglichkeit natürlich überlegene Gewalt. In einer gewissen Analogie zur innerstaatlichen Bekämpfung und Unschädlichmachung eines Schwerverbrechers ist die Forderung nach militärischer Gewaltanwendung im Verteidigungsfall völlig legitim und hat darum ihren berechtigten und vermutlich nicht (gänzlich) aufzuhebenden Sinn und Platz im Verkehr der Staaten untereinander – jedenfalls solange es keine allgemein anerkannte und durchsetzbare »Weltinnenordnung« gibt. ⁷

In den internationalen Beziehungen ist hingegen bisher vor allem aus zwei Gründen Zurückhaltung geboten: Erstens ist offensichtlich, dass beispielsweise die Staaten der EU oder die Mitglieder der NATO nicht bei jeder völkerrechtswidrigen oder menschenrechtsverletzenden Gewaltanwendung auf dem Globus intervenieren

wollen und können. So wird die NATO vermutlich niemals bei einer Verteidigung Taiwans gegen eine chinesische Invasion (direkt) mitwirken, weil das über die Bündnispflichten weit hinausgeht. (Ob die USA intervenieren würden, wissen wir nicht.) Die militärischen Einsätze mit humanitären Zielsetzungen zur Beendigung von Krieg, Bürgerkrieg oder Genozid, die im Rahmen von Art. VII der UN-Charta durchaus u.U. zulässig und geboten wären, lassen sich bekanntlich nur gegen kleinere Staaten durchsetzen, nicht aber gegen Großmächte, insbesondere dann nicht, wenn diese über Kernwaffen verfügen und zudem durch ihr Veto im UN-Sicherheitsrat entsprechende Beschlüsse blockieren können. Weil das (noch) so ist, kann die moralisch unerträgliche Situation entstehen, dass in der extremen Lage eines mit überlegenen Mitteln geführten Angriffskrieges der Angegriffene und Unterlegene und das Recht schlechthin über keine Waffe mehr verfügen. Dann hilft aber eben auch nicht Gewalt. Zweitens bedarf jede erfolgreiche Rechtswahrung unter Einbeziehung gewaltsamer, vor allem militärischer Mittel, d.h. jede militärische Verteidigung einer hinreichenden Wirksamkeit und Erfolgsaussicht. Genau das ist aber extrem fraglich, sobald die Seite, die bei einem Angriffskrieg zusätzlich über Kernwaffen verfügt, erkennen lässt, diese Waffen auch unter bestimmten Bedingungen einsetzen zu können und zu wollen. Im Ukraine-Krieg haben anfänglich die meisten Beobachter angesichts des riesigen Militäraufmarsches des Angreifers vermutlich nicht erwartet, dass der ukrainische Widerstand dem etwas entgegensetzen könne, der Angegriffene also über keine wirksamen Waffen zur Verteidigung des Rechts verfüge. Diese Situation hat sich im Laufe des Krieges überraschend verändert, nicht zuletzt dank der Waffenlieferungen durch die NATO-Staaten. Wieweit der Widerstand tragen wird, ist freilich derzeit ungewiss.

3. Drohung und Einsatz von Kernwaffen – Abschreckung und Kriegführung

Der Ukraine-Krieg hat nach langer Zeit erstmals wieder die Gefahr eines möglichen Atomwaffeneinsatzes bewusst gemacht. Dass in den militärischen Planungen Russlands und der NATO Kernwaffen auch nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion eine wichtige Rolle gespielt haben und weiterhin spielen, ist weithin vergessen und verdrängt worden. Der Atomwaffenverbotsvertrag, den die Generalversammlung der UN im Jahr 2017 zur Unterzeichnung aufgelegt hat und der am 22. Januar 2021 in Kraft getreten ist,⁸

schien in die einzige diskutabile, zukunftsweisende Richtung zu zeigen, nämlich eines umfassenden Verbotes von Kernwaffen. Die Atom-mächte haben freilich keinerlei Anstalten gemacht, sich dieser Initiative anzuschließen⁹, und auch die NATO-Staaten (mit Ausnahme der Niederlande) sind den Verhandlungen fernblieben. Zwar waren die älteren Rüstungskontrollvereinbarungen in die Jahre gekommen und teilweise vor allem von den USA unter Trump nicht weitergeführt oder aktualisiert worden, aber die meisten Menschen scheinen seit den 1990er Jahren eher angenommen zu haben, dass die Drohung mit und der Einsatz von Kernwaffen in den internationalen Beziehungen keine Rolle mehr spielen würden.

Mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine hat sich die alte Frage nach der Bedeutung von Kernwaffen auf einmal neu gestellt. Erstens haben Putin und seine Sprecher selbst damit wiederholt gedroht. Es wurde angeordnet, auch Massenvernichtungswaffen zur Abschreckung in Russland aktuell in Stellung zu bringen. (Die USA haben darauf bis jetzt zurückhaltend reagiert.) Damit geht es zweitens aber nicht nur um die Frage, ob und wie man einem angegriffenen Land zu Hilfe kommen, es unterstützen oder sogar verteidigen kann – *mourir pour Kiev?* –, sondern um die viel weiter reichende Problematik, welche militärische Strategie und welche Mittel, wirtschaftlicher und militärischer Art, überhaupt geeignet sind, einem Aggressor zu begegnen, ihn aufzuhalten und einen Angriffskrieg zu beenden – also einen durch nichts zu rechtfertigenden Militäreinsatz zu unterbinden und zurückzuschlagen. Drittens erscheint heute die atomare Bedrohung in vielerlei Hinsicht als dramatischer denn in Zeiten des Kalten Krieges, in dem, wie die Kuba-Krise 1962 gezeigt hat, (geheime) Verhandlungen und eingehaltene Vereinbarungen nicht unmöglich waren.

Putin hat mit seinem Angriffskrieg und den begleitenden Forderungen und Drohungen die Militärstrategie der atomaren Abschreckung und Eskalation als eine reale politisch-militärische Möglichkeit erneuert, und zwar im Sinne einer einseitigen und präventiven Option. Genauer gesagt: Er hat die atomare Option und die Möglichkeiten einer Eskalation in den Jahren seiner Präsidentschaft durch Aufrüstung und Modernisierung zielstrebig vorbereitet und scheint bereit, daraus auch die aus seiner Sicht möglichen und unter Umständen zu wählenden Konsequenzen zu ziehen. Niemand weiß, ob er im Falle eines

Nicht-Erreichens seiner Kriegsziele auf diese Option setzt.

4. Zur Geschichte

Jeder Krieg hat eine lange Vorgeschichte. Es ist immer wieder frappierend und ernüchternd, wie wenig Aufmerksamkeit die von weit her wirkenden Konstellationen, Anlässe, Strukturen, Prozesse und Akteure finden, die zu einem Krieg führen. Timothy Garton Ash hat in der SZ v. 26. Februar gefragt: »Warum machen wir immer dieselben Fehler?« Hätten die Westmächte Hitler vor dem Münchner Abkommen vom September 1938 stoppen können? Hätte man gegen die Unterdrückung der »Brudervölker« in Ungarn (1956) und der Tschechoslowakei (1968) frühzeitig etwas unternehmen können? Die unheilvollen Vorzeichen von Katastrophen lassen sich lange ignorieren. Wenn die Einsichten in ein heraufziehendes Verhängnis klarer werden, ist es oft für einen radikalen Kurswechsel zu spät. Dann sprechen die Menschen davon, dass ein Krieg »ausgebrochen« ist – wie ein wildes Tier im Zirkus oder im Zoo –, obgleich es richtig wäre, zu sagen, der Krieg wurde begonnen. Dass die Bedrohungen des Friedens im Ost-West-Verhältnis aufgrund der Rüstungsdynamiken und der atomaren Gefahren seit der Implosion der Sowjetunion mehr und mehr an den Rand der Aufmerksamkeit rückten, lässt sich anhand der Ausgaben der jährlich erscheinenden »Friedensgutachten« der deutschen Friedensforschungsinstitute verfolgen: Das erste Gutachten (1987) stand ganz im Zeichen des Rüstungswettlaufs und der nuklearen Gefahren; nach und nach traten diese Themen zurück. Ursprünglich war für jeden Band ein »Friedens-Monitoring« geplant, eine vorausschauende Untersuchung friedensgefährdender Entwicklungen. Ob dadurch die Sensibilität für große, latente Gefahren geschärft worden ist, lässt sich kaum sagen. Nur wenige haben frühzeitig auf die zunehmende Wahrscheinlichkeit eines militärischen Überfalls auf die Ukraine hingewiesen. Einen Vernichtungskrieg in Europa hat niemand befürchtet.

Aber mehr noch: Selbst wenn man frühzeitig nach den von weit her wirkenden, möglichen, sich abzeichnenden Konflikt- und Kriegsursachen fragt, ist es schwierig, in sich zuspitzender Lage zu situationsangemessenen Urteilen, Prognosen und Entscheidungen zu gelangen. Wer will Cassandra sein? Zudem sind die historischen Rückblicke und die darauf beruhenden, zukunftsorientierten Vergewisserungen und Empfehlungen in der Regel ganz kontrovers. Ich

nenne im Blick auf Russland und den heutigen Diktator Putin zwei Beispiele:

(1) Am 27. September 2018 hat Vladimir Pozner in der Yale University im Rahmen des dortigen »Program in Russian, East European and Eurasian Studies« einen Vortrag gehalten (Aufzeichnung auf YouTube). Sein Thema war: »How the US Created Putin«. Pozner, ein russisch-amerikanischer Journalist, hat einen bewegten Lebenslauf zwischen Ost und West. Er ist zweifellos ein guter Kenner der neueren russischen Geschichte und Politik. Seine These ist: Die USA haben seit 1991/92 eine neoimperialistische Politik verfolgt, welche auf ihre endgültige Etablierung als der einzigen *superior country* zielte, und zwar zu Lasten Russlands. Pozner spannt den Bogen von einem berühmt-berüchtigten Memorandum von Paul Wolfowitz aus dem Jahr 1992 (nach dem 2. Golfkrieg) bis zu den 2 + 4-Verhandlungen über die deutsche Wiedervereinigung, in denen der damalige US-Außenminister James Baker jr. die russischen Vertreter hinter das Licht geführt haben soll. Wolfowitz war »Undersecretary of Defense«, als sein Entwurf für die Grundlinien der US-Militärpolitik für die 1990er Jahre (FY 1994-1999) im März 1992 an die NYT durchgestochen wurde.¹⁰ Edward Kennedy bezeichnete das Dokument als »a call for 21st century American imperialism that no other nation can or should accept.« Wichtige Elemente dieser Doktrin haben die aussen- und sicherheitspolitischen Entscheidungen von Ronald Reagan bis George H. Bush geprägt. (Pozner erwähnt freilich nicht, dass und warum Reagan und Gorbatschow sich nach dem Reykjavik-Treffen 1986 auf den INF-Vertrag verständigen konnten. Meine Hypothese: Die Situation war damals eklatant asymmetrisch zu Lasten der UdSSR. Zwei Gründe dafür, die Pozner ebenfalls nicht erwähnt, waren: (1) Die Wirtschaft der UdSSR war in der Breschnew-Zeit desolat geworden, (2) der Afghanistan-Krieg ab 1979 war nicht zu gewinnen.) Auch Obamas herabsetzende Rede von Russland als bloß noch einer Regionalmacht war in Pozner's Sicht Teil der US-Verantwortung dafür, Putin stark zu machen.¹¹ Letztlich läuft diese Argumentation in verschiedenen Varianten auf die These hinaus, dass es die USA und ihre Verbündeten waren, die für den Ukraine-Krieg verantwortlich sind, eine Position, die in Deutschland bemerkenswerterweise sowohl von (Teilen) der »Linken« und der AfD vertreten wird.¹²

(2) Ein ganz anderes Bild zeichnet Angelika Nußberger.¹³ Sie hat vor einigen Jahren ein gutes

Buch gemeinsam mit Margareta Mommsen veröffentlicht: Das System Putin. Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland, München: Beck 2007. Die Grundlinien des Buches fasst sie zusammen: Am Anfang des neuen Russland stand eine Verfassung, die rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen verpflichtet war, es folgten die allmähliche Einschränkung und Aushöhlung dieser Ansätze, Entmachtung der Duma, Aushöhlung der Verfassungsgerichtsbarkeit und Beiseitesetzung der anfänglich mächtigen Provinzgouverneure, parallel dazu der Aufstieg der Oligarchen (Lizenz für Kleptokratie gegen politische Loyalität), die Zunahme der Repression im Innern (gegen die NGO- »Agenten«) und schließlich der eklatante Bruch des Völkerrechts – dies alles unterfüttert durch ein System von Lüge und Trug (daher der Untertitel ihres Artikels: Von Gorbatschow zu Orwell). Sowenig Pozner diese Aspekte in seinem Russland-Bild bedenkt, so wenig umgekehrt Nußberger die macht- und sicherheitspolitischen Elemente. Beides zusammen zeigt: Zwischen Russland und der »westlichen« Welt gibt es seit vielen Jahren einen enormen Prozess kultureller Entfremdung, politischer Ignoranz und wachsenden Misstrauens. Auf Seiten Russlands ist die Situation durch das unverkennbare Machtstreben Putins und sein Ziel, für das Land die frühere Stärke einer Supermacht wiederzugewinnen, entscheidend verschärft worden.¹⁴

Hinzu kommt, von Nußberger und Pozner gar nicht berührt, die ganz und gar unheilige »Symphonia« zwischen dem Putin-System und der Russisch-Orthodoxen Kirche.¹⁵ Putin hat über Jahre hinweg alles getan, um die Orthodoxe Kirche auf seine Seite zu ziehen – mit der Rückgabe von kirchlichen Immobilien und sonstigen materiellen Werten, die in der Sowjetzeit eingezogen oder zerstört worden waren, mit demonstrativen gemeinsamen Auftritten mit dem Moskauer Patriarchen, mit besonderen Privilegien, mit der immer wieder erhobenen Verurteilung des Verfalls aller »Werte« in den »degenerierten« liberalen Gesellschaften des Westens. Im Gegenzug hat die Kirche die Putin'sche Politik ohne erkennbare Einschränkungen unterstützt. Wer ein schwer zu übertreffendes Symbol dieser »Symphonia« sucht, findet sie in der »Hauptkirche der Streitkräfte Russlands« unweit von Moskau.¹⁶ Der Anstoß zu ihrer Errichtung soll von dem jetzigen russischen Verteidigungsminister Sergei Schoigu ausgegangen sein. Jüngst berichtet die FAZ (31.3.2022, S. 8) über eine hoch symbolische Handlung des Patriarchen: »Er übergab Viktor Solotow, dem Leiter der Natio-

nalgarde, während eines Gottesdienstes in der Moskauer Christ-Erlöser-Kathedrale eine Ikone der Muttergottes, welche »die jungen Krieger inspirieren« solle. Solotow sagte, die Ikone werde »die russische Streitmacht schützen und unseren Sieg beschleunigen.«

Last not least gehört zur Vorgeschichte der jetzigen Lage die im Rückblick erstaunliche Verdrängung der Gefahren, die von der nach wie vor bestehenden Atomrüstung ausgingen und ausgehen. Wohl die meisten Menschen haben sich irgendwie an die Vorstellung gewöhnt, dass die atomare Abschreckung funktioniert. Es wurden ja auch Raketen und Sprengköpfe über Jahre reduziert, freilich auch modernisiert. Viele haben sogar die Beibehaltung der Atomwaffen für eine akzeptable Form der Stabilisierung der internationalen Beziehungen gehalten (»nuklearer Frieden«). Doch das ist ein schlechter Schein, denn zu einer wirklichen Abschreckung gehört das Bewusstsein für die Gefahren, die in der beständigen Möglichkeit liegen, dass die Abschreckung auch versagen kann. Man hat sich seit geraumer Zeit daran gewöhnt, gar nicht mehr zu fragen, was geschehen kann, *if deterrence fails*.¹⁷ Hinzu kommt seit vielen Jahren, wenn nicht schon seit den Anfängen der NATO, dass die US-Nuklearstrategie und die Ziele und Optionen der europäischen NATO-Partner sich nicht decken (müssen). Während die USA stets von der gestuften Einsetzbarkeit auch der Kernwaffen unterschiedlicher Art und Zerstörungskraft in einem Kriege ausgegangen sind, haben die Europäer vor allem auf die abschreckende Wirkung eines unkalkulierbaren Risikos bei jeder Eskalationsdynamik gesetzt. Hinter diesem Vorhang des Nicht-Wissen-Wollens hat Russland stark aufgerüstet, während die Militärausgaben der NATO stagnierten oder sogar zurückgingen. Das hätte nicht einmal besorgniserregend sein müssen, wenn sich beide Seiten mit Erfolg um rüstungskontrollpolitische Vereinbarungen bemüht hätten. Genau das aber ist unterblieben. NATO-Russland-Kontakte wurden je länger umso weniger gesucht und gepflegt, sondern vernachlässigt. Das hat sich jetzt gerächt.

5. Zur Lage: Tatsachen und Eventualitäten

Was Russland, was Präsident Putin wirklich will und beabsichtigt, ist nicht so offenkundig wie viele meinen.¹⁸ Zwar hat er in zahlreichen Erklärungen seit Jahren seine langfristigen Absichten erkennen lassen und vor einem Jahr in seinem Ultimatum vom 15. Dezember 2021 bestimmte Ziele genannt: kein NATO- und EU-Beitritt der

Ukraine, ›Befreiung‹ bzw. Sezession der Gebiete des Donbass, weitgehende Sicherheitsgarantien seitens der NATO und der EU für Russland. Weniger klar und sicher war in den ersten Kriegswochen, was man von dem immer wieder geäußerten ›Kriegsziel‹ der Vertreibung der ›Nazis‹ aus der Führung der Ukraine halten soll. Inzwischen ist klar, dass diese und andere polemische Provokationen jeder Grundlage entbehren. Nach dem bisherigen Kriegsverlauf ist ebenfalls nicht sicher auszumachen, ob Putin auf eine Annexion der ganzen Ukraine zielt und aus dem Land einen Vasallenstaat bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ein Mitglied einer neuen, erweiterten Russischen Föderation machen will oder auf eine dauerhafte Teilung des Landes abzielt, wie sie womöglich der Situation in Korea vergleichbar sein könnte. Erst wenn sich klare Positionen in Verhandlungen zur Beendigung des Krieges abzeichnen, wird man genauer wissen, welche außen- und sicherheitspolitischen Herausforderungen zu bewältigen sein werden. Ob es derzeit auf streng vertraulichen Kanälen substantielle Verhandlungen gibt, ist von außen her gar nicht zu beurteilen.

Wenn man gleichwohl versucht, Putins mutmaßliche ›Kriegsziele‹ auszumachen, kommt man nicht umhin, auf mindestens drei Zusammenhänge zurückzublicken: (1) den Verlauf seiner bisherigen Amtszeiten, (2) Putins Auseinandersetzung mit der Geschichte seines Landes seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion, (3) seine gescheiterten Versuche, in Gesprächen oder Auseinandersetzungen mit ‚dem Westen‘ eine neue »Sicherheitsarchitektur« für Europa und weit darüber hinaus zu entwickeln. Ohne Zweifel hat Putin die Ausdehnung der NATO auf die ehemaligen Länder des Warschauer Paktes und die Etablierung einer (mehr oder weniger) demokratischen Rechtsordnung in diesen Staaten als eine fundamentale Bedrohung der Sicherheitsinteressen seines Landes und damit seiner Herrschaft gesehen. Der »Maidan« in Kiew war für ihn sicher eine Art Menetekel. Wie viel an den seit 1991 eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und darüber hinaus sogar des Warschauer Paktes Putin rückgängig zu machen versuchen wird, wenn er kann, ist ungewiss und unklar.

Wenn man indes annehmen dürfte, dass Putin weder die Ukraine unterwerfen noch die jetzige Regierung aus dem Amt vertreiben und durch eine ihm genehme ›Junta‹ ersetzen will – insbesondere wenn es sich zeigen sollte, dass das nicht gelingt –, dann könnte er womöglich eine

durch internationale Verträge verbürgte Entmilitarisierung, zumindest eine Rüstungsbegrenzung und einen Neutralitätsstatus der Ukraine fordern, womöglich ergänzt um Abmachungen über die NATO-Truppenstationierungen in anderen Staaten und/oder jedenfalls eine vertraglich vereinbarte Rüstungsbegrenzung.

Gänzlich neu gegenüber früheren Spannungen und militärischen Herausforderungen in Zeiten des Kalten Krieges ist die schon erwähnte Tatsache, dass Putin von Anfang an seinen Angriffskrieg mit der Androhung des Einsatzes von Massenvernichtungswaffen verbunden und flankiert hat. Früher sind Kernwaffen von der Sowjetunion nicht als frühzeitig einsetzbare Mittel eines strategischen Krieges verstanden worden, sondern in der Regel nur als Waffen zu einer sehr massiven Selbstverteidigung für den Fall, dass die Sowjetunion angegriffen würde. Ob man auf Erklärungen bauen durfte, dass die UdSSR niemals als erste Kernwaffen einsetzen würde, mag dahingestellt bleiben. Die sowjetische Führung konnte sich der mehr oder weniger großen Überlegenheit der eigenen konventionellen Bewaffnung sicher sein, und zudem hatte sie den geostrategischen Vorteil weit vorgeschobener Gebiete der Bündnispartner. Unter diesen Bedingungen mag die nukleare Abschreckung ‚funktioniert‘ haben, zumal sie durch Verträge und Kommunikationswege ergänzt wurde. Die ‚alte‘ Abschreckungsdoktrin ist zwar von vielen Entwicklungen überholt und modifiziert worden (insbesondere durch die Möglichkeit der Verwendung von nuklearen Gefechtsfeldwaffen), aber der hinreichend glaubwürdige Grundsatz eines auf beiden Seiten stets einsatzfähigen, aber primär nicht-präventiven nuklearen Abschreckungspotentials war entscheidend. Wer dagegen, wie dies jetzt erstmals der Fall ist, frühzeitig mit dem Einsatz von Kernwaffen droht und überdies von Tag zu Tag die völlige Missachtung des Kriegsvölkerrechts zu erkennen gibt, hat nicht nur einen jahrzehntealten impliziten Konsens aufgegeben, der früher einmal als »friedliche Koexistenz« bezeichnet wurde, sondern stellt sich in Widerspruch zu den elementaren Erfordernissen eines Zusammenlebens unabhängiger Staaten.

6. Völkerrecht

Dass der militärische Einmarsch in die Ukraine einen Angriffskrieg darstellt, wird zwar von Putin und einigen wenigen russlandtreuen Staaten bestritten,¹⁹ ist aber nach weithin herrschender Auffassung ein klarer Bruch des Völkerrechts.

Dabei ist gleich hinzuzufügen: Erstens steht der Völkerrechtsordnung, wie sie sich in den Jahren seit dem II. Weltkrieg entwickelt hat, kein umfassendes, allgemein anerkanntes Sanktionsregime zur Verfügung. Die UN verfügen über kein auch nur schwach annäherndes Monopol der militärischen Gewaltausübung und ihrer Legitimation. Eine Mandatierung einer UN-Streitmacht gegen russische Interessen scheitert unmittelbar am russischen Veto im Sicherheitsrat der UN. Zweitens haben die Sowjetunion und Russland nie einen einigermaßen respektierten Konsens der ›westlichen‹ Völkerrechtler geteilt. Dabei muss man drittens sehen, dass in der Vergangenheit auch die USA unilaterale Aktionen durchgeführt haben, die mit Grundsätzen des Völkerrechts nicht oder nur schwer vereinbar waren. Das am schwersten wiegende Beispiel ist der Irak-Krieg. Putin weist zudem regelmäßig auf die Bombenangriffe auf Jugoslawien ohne UN-Mandat hin; hinzu kommt die Unterstützung der Sezession des Kosovo.

Über die schon lange bekannten Unterschiede in den Völkerrechtsauffassungen der Großmächte hinaus ist nun aber angesichts des Ukraine-Krieges entscheidend, dass Putin mit dem Angriff auf die Ukraine ganz generell die Grundlagen einer auf Mindestübereinkünften beruhenden internationalen Ordnung negiert hat.²⁰ Differenzen in Fragen des Völkerrechts mögen schwerwiegend sein; solange man darüber aber zu sprechen oder zu streiten vermag, ist der Frieden nicht gänzlich verloren. Nunmehr jedoch auf gegenseitig geteilte Grundlagen des politischen Verkehrs keinerlei Rücksicht mehr zu nehmen, ist qualitativ neu. Genau das ist seit und mit Putins Angriffskrieg und den seither erfolgten ›Begründungen‹ der Fall. In welchem Ausmaß die Mindestbedingungen einer »regelbasierten« internationalen Ordnung (Angela Merkel) negiert werden, sieht man besonders klar an den abenteuerlichen Geschichtsklitterungen Putins und an der ganz erstaunlichen und unbeirrbar behauptung von offensichtlichen Lügen als Tatsachen und Wahrheiten.

Diese Konstellation einer offensichtlichen und zynischen Negation jedes Ansatzes zu einer übergreifenden Rechtsordnung ist gegenüber den meisten Diktaturen und imperialistischen Politiken in der Geschichte neu, mit Ausnahme der Nazidiktatur. Damit sieht sich jede realistische Friedensethik und -politik einer qualitativ neuen Herausforderung gegenüber. Zwar bleibt die Forderung nach einer rechtlich basierten, globalen Friedensordnung sinnvoll und notwendig,

man muss nunmehr aber ebenfalls berücksichtigen, es mit einem feindlichen Gegenüber zu tun zu haben, welches nur auf die eigene, vermeintlich überlegene militärische Stärke setzt. Entscheidender Ausdruck dieser (vermeintlichen) Stärke und Willkürmacht sind unter Bedingungen eines angedrohten oder real möglichen Atomwaffeneinsatzes der Wille und die Fähigkeit zu einer weitgehenden auch atomaren Eskalationsdominanz. Die grundsätzliche Völkerrechtswidrigkeit dieser Position ist zuletzt vom Internationalen Gerichtshof 1996 bekräftigt worden.²¹

Die erste Antwort der NATO auf diese Herausforderung zeigt sich in der Bereitschaft zu einer massiven Aufrüstung und Vorne-Verteidigung des Bündnisses. Anfänglich stand zu befürchten, dass dies für die möglichst umgehende Beendigung des Ukraine-Krieges zu spät kommen würde, aber der Kriegsverlauf hat gezeigt, dass militärischer Widerstand möglich ist. Aber es ist angesichts des bisherigen Verhaltens der russischen Führung davon auszugehen, dass künftig nur ausreichende militärische Abschreckungskapazitäten (in Verbindung mit Wirtschaftssanktionen) einen gewissen Rückhalt gegen militärische Aggressionen geben und eine reale Verteidigungsmöglichkeit gewähren. Wenn das so ist, ist die Lage auf absehbare Zeit, d.h. so lange das System Putin besteht, weit prekärer als zu Zeiten des Kalten Krieges einschließlich der Kuba-Raketen-Krise. In meinem Buch »Frieden« (mit dem gar nicht optimistisch zu verstehenden Untertitel »Vom ›gerechten Krieg; zum ›gerechten Frieden«)²² habe ich geschrieben, dass zur Gewaltprävention »auch die Androhung und Ausübung von Sanktionen« gehöre und in diesem Zusammenhang gegen einen *prinzipiellen* Pazifismus argumentiert, »dass ein völliger Verzicht auf Sanktionen – letztlich unter Einschluss der Androhung und Anwendung von Gewalt – auf die Preisgabe des Rechtes an die Macht des Stärkeren hinausläuft. Diese Einsicht sollte dazu veranlassen, vor allem Sanktionsmöglichkeiten ›short of force‹ zu entwickeln.« (213) Gegenüber einem Aggressor, der ausdrücklich erklärt, selbst zur Anwendung von Massenvernichtungswaffen bereit zu sein, bedeutet diese Argumentation, wenn ich sie auf die heutige Lage übertrage, dass es einerseits geboten ist, so scharfe nicht-militärische Sanktionen zu verfügen wie irgend möglich, andererseits aber auch für den äußersten Fall zu militärischer Gewaltanwendung und Eskalation bereit zu sein und dies auch glaubwürdig anzudrohen. Das darf wiederum nicht eine Bereitschaft und Fähigkeit zu einer nuklearen Reaktion oder gar Eskalation einschließen.

Ein atomarer Gegenschlag wäre dann sogar nach einem Ersteinsatz einer Atomwaffe durch Putin nicht zu rechtfertigen. Wer generell den Einsatz oder den Ersteinsatz von Kernwaffen gegen einen konventionell überlegenen Feind oder einen atomaren Gegenschlag gegen den Erstschatz der anderen Seite aus rechtlichen und / oder moralischen Gründen ablehnt, kommt dann aber nicht umhin, alle anderen konventionellen militärischen Handlungsmöglichkeiten zu optimieren. Wer eine atomare Katastrophe vermeiden will, muss vermutlich bereit sein, die »konventionellen« militärischen Fähigkeiten erheblich zu erhöhen.

7. Verhandlungen?!

Wenn ein Krieg ohne den »Sieg« einer Partei unterbrochen oder beendet werden soll, sind Verhandlungen notwendig. Noch während ein Krieg andauert, wird häufig versucht, die Möglichkeiten und Aussichten einer in Grundzügen vereinbarten, haltbaren Waffenruhe auszuloten. Dabei wird es unvermeidlich, sich über die eigenen Absichten, Ziele und Stärken ebenso klar zu werden wie über die entsprechenden Voraussetzungen der anderen Seite.²³ Auch die Positionen und politischen Perspektiven von Drittstaaten gilt es zu berücksichtigen.

Nach mehr als zwei Monaten Dauer des Krieges in der Ukraine haben sich einige Prämissen für die möglichen weiteren Entwicklungen und darauf bezogene Verhandlungen deutlich abgezeichnet:

(1) Die NATO wird voraussichtlich weiterhin versuchen, nicht direkt militärisch zu intervenieren, aber weiterhin und zunehmend Waffen und andere Ausrüstung sowie die erforderliche Ausbildung bereit zu stellen. Extreme Lagen wie bei einem Einsatz von ABC-Waffen durch Russland oder groß angelegte, weitere Flächenbombardements von zivilen Zielen könnten vielleicht an dieser Zurückhaltung etwas ändern; das wäre aber wohl nur der Fall bei klaren Reaktionen in Form von UN-Resolutionen mit größtmöglichen Mehrheiten.

(2) Die Verteidigungsmöglichkeiten der Ukraine sind und bleiben dem militärischen Potential Russlands unterlegen, obgleich die ukrainischen Streitkräfte in den ersten Kriegswochen sich als weit stärker denn erwartet erwiesen haben. In dieser Hinsicht sind Prognosen selbst für Fachleute offenkundig nicht möglich.

(3) Wenn die NATO-Staaten mit ihren Waffenlieferungen fortfahren, wird der Widerstand der Ukraine zwar für eine ungewisse Zeit aufrecht erhalten bleiben oder sogar verstärkt werden können, vermutlich jedoch mit der Folge steigender Verluste. Während die russische Führung anscheinend auf die Zermürbung des ukrainischen Militärs und der Zivilbevölkerung durch Erhöhung des militärischen Einsatzes setzt, sind die Kapazitäten der Ukraine begrenzt.

(4) Ultimative Alles-oder-Nichts-Forderungen (»Krieg oder Sklaverei«)²⁴ können eine Weile die Bereitschaft zum Widerstand stärken, aber vermutlich nur mit der katastrophalen Folge immer weiterer Kriegsopfer.

Soweit die vorstehenden Annahmen zutreffen, gilt es zu überlegen, wann ein günstiger Moment für die Aufnahme von Verhandlungen eintritt.

Verhandlungen, selbst wenn sie lediglich zu einem erträglichen Waffenstillstand führen, dem freilich nicht die Keime zu seiner Verletzung einprogrammiert sein dürfen, können nicht dazu führen, die eigenen Ziele maximal durchzusetzen, schon gar nicht in Gestalt ultimativer Forderungen, von denen von vornherein klar ist, dass die andere Seite sie ablehnen muss. Verhandlungsziele, die mit weitestgehend anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen, können und sollten hingegen mit hoher Priorität verfolgt werden, weil und sofern sie durch einen breiten internationalen Konsens gestützt sind, der auf die Dauer nicht wirkungslos bleiben muss. Dazu gehören die Prinzipien der staatlichen Souveränität, der nationalen Selbstbestimmung und der Unverletzlichkeit der Grenzen.²⁵ Größte Schwierigkeiten ergeben sich, wenn es um nicht tatsächlich erfolgte, sondern womöglich vertraglich zu vereinbarende Gebietsveränderungen geht. Das betrifft im Fall der Ukraine vor allem die Krim und den Donbass. Ob eine Regierung in Kiew, die auf die Krim vertraglich verzichten würde, im Amt bleiben könnte oder vom Volk alsbald abgewählt würde, ist ganz ungewiss. Umgekehrt müsste Russland auf alle weiter gehenden Gebietsansprüche über die Krim und den Donbass hinaus definitiv verzichten, insbesondere entlang dem Schwarzen Meer und bezüglich Moldawien. Dass ein NATO-Beitritt nicht zur Diskussion steht, sieht inzwischen auch die Regierung der Ukraine nicht anders. Wiederum könnten Vereinbarungen über die militärische Rüstung der Ukraine einschließlich der zugehörigen Infrastruktur durchaus möglich sein, wenn auf beiden Seiten die militärischen

Fachleute alle entsprechenden Fragen höchst detailliert klären würden. Hingegen wäre ein Abkommen, das dem Land den Beitritt zur EU verbieten oder sogar einen Assoziationsvertrag ausschließen würde, für die Ukraine sicher unannehmbar. Ebenso nicht verhandelbar sind für die Ukraine die Grundlagen einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung. Dass Putin genau diese Entwicklung womöglich mehr fürchtet als die angebliche militärische Bedrohung oder die drogenabhängigen ›Nazis‹ in Kiew, ist wahrscheinlich eines der schwierigsten Probleme, die in Waffenstillstandsverhandlungen indes nicht direkt Thema sein können.

Verhandlungen zur Beendigung des Krieges und der Zukunft der Ukraine gehen die gesamte Staatengemeinschaft, vorab Europa an. (Ob und wieweit dabei auch die Kirchen eine Rolle spielen könnten, ist angesichts der engen Verbindungen der Russischen Orthodoxen Kirche mit Putin derzeit gar nicht auszumachen.) Das betrifft zunächst vor allem die Zukunft der verhängten und noch zu verhängenden Sanktionen, langfristig aber in vielfacher Hinsicht das Verhältnis sehr vieler Staaten zu Russland, auf absehbare Zeit vermutlich ein Paria der Staatenwelt.

Nach dem jetzigen Krieg werden zumindest die USA, die EU und die NATO ihre Russland-Politik neu justieren müssen, und zwar unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit einem Diktator, der bereit ist, sich über geltendes Recht brutal hinwegzusetzen und (anscheinend auch) extreme Risiken einzugehen und anzudrohen. Es liegt nahe, in dieser Lage, auch wenn sehr viele Elemente unvergleichbar sind, an die frühe Politik der USA nach dem II. Weltkrieg gegenüber der Sowjetunion zu erinnern. Zugeschnitten war die damalige Strategie der NATO bei und seit ihrer Gründung und nach der Aufnahme der Bundesrepublik in erster Linie auf eine erfolgreiche »Eindämmung« der Sowjetunion, angestoßen durch das berühmte containment-Konzept aus den 1940er Jahren.²⁶ Dieses Konzept verfolgte bekanntlich nicht das Ziel, die Sowjetunion militärisch zu bekämpfen, sondern deren auch militärisch untermauerten Expansionsbestrebungen ohne Krieg zu begrenzen. Zu dieser Politik gehörten immer mehrere Elemente, zuerst die wirtschaftliche Förderung von Staaten mit freiheitlich-rechtsstaatlichen Ordnungen und sodann – oder gleichrangig – eine militärische Strategie der Abschreckung. Flankiert wurde diese Politik aber auch auf der politisch-symbolischen Ebene durch zahlreiche Versuche, von einer durchaus konfliktträchtigen »friedlichen Koexistenz« zu Ko-

operationen auf vielen Gebieten zu gelangen – von Kunst und Wissenschaft bis hin zu den überaus anspruchsvollen Konzepten, dabei auch Grundlinien einer Sicherheitspartnerschaft, einer *common security* zu entwickeln und zu vereinbaren. Der jetzige Krieg hat alles dies zunichte gemacht, aber das darf nicht heißen, dass die Suche nach einer Nachkriegsordnung derartige langfristige Ziele ausklammern dürfte. Im Gegenteil!

8. Was folgt? Perspektiven und Alternativen

Eine höchst einleuchtende, aber selten befolgte Maxime bei Kriegseinsätzen lautet: Man muss von Anfang an eine Perspektive und einen Plan haben, wie man zu einem Ende kommt. Man braucht eine Exit-Strategie. Eine solche hatten die USA fast nie – ausgenommen ihr enormer Einsatz im II. Weltkrieg. In diesem Fall gab es früh Planungen für einen Wiederaufbau; das wirkungsvollste Instrument war der Marshall-Plan. Ob die NATO heute – entgegen den offiziellen Verlautbarungen – einen militärischen Einsatz in der Ukraine in Erwägung zieht, weiß ich nicht; in jedem Falle braucht sie aber auch dann eine Exit-Strategie, eine Perspektive für ein gemeinsames Überleben mit dem Gegner.

Wenn wir heute fragen, was während und nach dem Ukraine-Krieg geschehen kann oder geschehen muss, dann könnte man sich an einigen Entscheidungen vor und nach 1945 orientieren. Die Vorbereitungen dazu können und müssen in der EU und in den NATO-Mitgliedsstaaten noch unter den jetzigen Kriegsbedingungen beginnen. Dafür gibt es einige Grundbedingungen:

- Allerhöchste Priorität muss der Wiederaufbau der elementaren Infrastrukturen und Versorgungseinrichtungen in der Ukraine haben.
- Zweitens bedarf es bindender Vereinbarungen zum Schutz der Bevölkerung und für den Zugang internationaler Hilfsorganisationen. Dazu ist ein kompletter Abzug fremder Truppen aus der Ukraine notwendig.
- Das muss drittens im Rahmen von verbindlichen, durchsetzbaren Waffenstillstandsvereinbarungen geschehen. (Ich spreche nicht von einem Friedensvertrag – ein solcher kann erst zu einem viel späteren Zeitpunkt vorbereitet werden.)
- Viertens sind durchsetzbare Garantien für die freie, ungehinderte Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat notwendig.

– Unstrittig muss fünftens sein, dass dereinst diejenigen, die für schwere Kriegsverbrechen verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen sind. Die Voraussetzungen dafür sind heute gegenüber 1945 tiefgreifend verändert – zum Besseren hin.

Dass in nicht zu ferner Zukunft substanzielle Verhandlungen über die Zukunft der Ukraine aufgenommen werden müssen, ist unausweichlich.²⁷ Russland wird den Beginn solcher Verhandlungen immer wieder hinauszögern, um so viel ›Gewinne‹ wie möglich zuvor zu erzielen. Wie solche Verhandlungen begonnen werden können, wie sie verlaufen und zu welchem Ende sie führen, weiß derzeit niemand.²⁸

Wissen kann man aber, dass für die Zeit nach einem Waffenstillstand und aufgrund neuer vertraglicher Vereinbarungen eine Epoche folgen muss, in der unterschiedliche, komplementäre Handlungsoptionen (mehr oder weniger) gleichzeitig verfolgt werden müssen. Unabdingbare Grundlage dafür ist die allgemeine, erneuerte Anerkennung der Prinzipien

- der nationalen Souveränität und Selbstbestimmung jedes Landes,
- der territorialen Integrität und
- der Unverletzlichkeit der Grenzen

Von den naheliegenden Handlungsmöglichkeiten politischer und militärischer Art seien jetzt nur folgende als vielfach zu ergänzende Beispiele genannt:

- Konsequente Handhabung der verhängten Sanktionen, d.h. Beibehaltung, Verschärfung und Abbau von Sanktionen je nach Maßgabe des Verhaltens der Gegenseite;
- Verstärkung der NATO-Rüstung mit dem Ziel einer hinreichenden – und das heißt gegenwärtig: einer zu erhöhenden – konventionellen Abschreckungsfähigkeit;
- Verhandlungen über zuverlässige, durchsetzbare und im Falle von Vertragsbrüchen sanktionierbare Formen der Rüstungskontrolle (zu späterer Zeit können Absprachen über militärische Reduktionsoptionen und die Erfordernisse einer »common security« hinzutreten, die möglichst früh vorbereitet sein sollten);

– Ungehinderte Freiheit für den kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Austausch zwischen den Staaten.

Dass weitere politische, wirtschaftliche, kulturelle Prozesse und Vereinbarungen hinzukommen müssen, versteht sich von selbst.

Folgt man weiterhin dem Leitbild eines »gerechten Friedens«, so bleibt dieses Ziel einer internationalen Friedensordnung auf der Basis von allgemein geteilten, elementaren Rechtsprinzipien unverändert. Es ist aber (wieder) erforderlich, auch die nötigen militärischen Sanktionsmittel bereit zu halten, die effektiv geeignet sind, den vorsätzlichen Bruch der Prinzipien einer solchen Ordnung zu verhindern, zurückzuschlagen und zu sanktionieren.

Konzepte und Positionen eines »gerechten Friedens« müssen in dieser Lage keineswegs aufgegeben, wohl aber im Lichte der Erfahrungen dieses Krieges revidiert werden. Der »Verantwortungspazifismus« (*legal pacifism*)²⁹ ist durch den brutalen russischen Angriffskrieg nicht obsolet geworden. Man muss aber stärker als in den letzten Jahrzehnten erkennen, dass es zur Wahrung des staatlichen wie internationalen Rechtes gehört, die notwendigen Mittel zur Verteidigung des Rechtes bereit zu halten, das heißt: Die Mittel und Maßnahmen einer rechtmäßigen Verteidigung aufzubringen. Jede rechtmäßige Verteidigung muss gleichzeitig (wieder) eingebettet sein in ein umfassenderes Konzept eines »gerechten Friedens«, welches viel weiter reicht als jede bloß militärische Verteidigung.

Anmerkungen:

¹ Zitiert von Alexander Kluge in dem weiter unten genannten Interview mit Dirk Gieselmann, das überschrieben ist: »Ich glaube nicht an Helden, ich glaube an Auswege.«

² Siehe die Beiträge in: Carl-Friedrich von Weizsäcker, *Der bedrohte Friede. Politische Aufsätze 1945-1981*, München: Hanser 1981.

³ Siehe Karl Barth, *Die kirchliche Dogmatik III/4*, Zollikon-Zürich: EVZ 1951, (515-538) 525.

⁴ Zum ewigen Frieden (1795), BA 14, in: *Werke in sechs Bänden*, ed. Weischedel, Bd. VI, Darmstadt: WB 1964, (191-251) 200.

⁵ Siehe dazu die Beiträge in Indes Jacqueline Werkner / Klaus Ebeling (Hg.), *Handbuch Friedensethik*, Wiesbaden: Springer VS 2017, Teil II/1. Die Beschränkung auf die »abendländische Tradition« lässt die orthodoxen Kirchen unberücksichtigt.

⁶ Vgl. Wolfgang Lienemann, *Frieden. Vom »gerechten Krieg« zum »gerechten Frieden«*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000, 32.

⁷ Vgl. dazu Jost Delbrück, *Wirksames Völkerrecht oder neues »Weltinnenrecht«? Perspektiven der Rechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System*, in: Dieter Denghaas (Hg.), *Frieden machen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1997, 482-512.

⁸ *Treaty on the Prohibition of Nuclear Weapons (TPNW)*; siehe dazu Xanthe Hall / Leo Hoffmann-Axthelm, *Der Atomwaffenverbotsvertrag (AVV) tritt in Kraft (ICAN-Hintergrund Oktober 2020). Die Schweiz hat den Vertrag nicht unterschrieben, während Österreich ihn entschieden gefördert hat*.

⁹ Auch wenn immerhin Barack Obama in seiner Prager Rede vom April 2009 die Initiativen wichtiger älterer Vordenker der US-Strategie für »Global Zero« positiv aufgenommen hatte.

¹⁰ Siehe https://en.wikipedia.org/wiki/Wolfowitz_Doctrine. Pozner's Vortrag überschneidet sich teilweise wörtlich mit diesem Artikel!

¹¹ Barack Obama hat im ersten Band seiner Präsidentschaftserinnerungen ein ebenso kritisches wie vorurteilsloses Bild von Putin gezeichnet, indem er sowohl die seither immer wieder vorgebrachten Vorwürfe Putins an den »Westen« zutreffend referiert als auch seine eigene Zurückweisung erläutert. Pointiert: »Es gab für Putin nur ein Problem: Russland war keine Supermacht mehr.« Obama, *Ein verheißenes Land*, deutsch München: Penguin Book 2020, 639-644. 647-653 (Zitat: 641).

¹² Unterstützung erfuhr diese Auffassung jüngst durch John Mearsheimer, prominenter Vertreter der »Realismus«-Schule der Theorie der internationalen Beziehungen, in einer Video-Rede am King's College in London drei Tage vor Kriegsbeginn; siehe https://www.youtube.com/watch?v=Nbj1AR_aAcE. Kritisch dazu Michael Zürn, *Ist der Westen am Krieg schuld?*, FAZ v. 16. März 2022, S. N 3.

¹³ In der FAZ v. 10. März 2022 (S. 7).

¹⁴ Vittorio Hösle hat das frühzeitig analysiert: *Macht und Expansion. Warum das heutige Russland gefährlicher ist als die Sowjetunion*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Juni 2015.

¹⁵ Siehe dazu Detlef Pollack, *Der heilige Krieg des Patriarchen. Die Russische Orthodoxe Kirche liefert Russlands Ukraine-Feldzug fatale ideologische Munition*, FAZ v. 14. März 2022, S. 11. – Die theologische Fakultät der Universität Fribourg/Ue. hat im März 2022 die dortige Titularprofessur des Metropoliten Hilarion Alfejew, Leiter des Aussenamtes des Moskauer Patriarchats, »suspendiert«, nachdem dieser nicht bereit war, sich auf Anfrage von Putins Krieg zu distanzieren.

¹⁶ Siehe in der Wikipedia mit Fotos: https://de.wikipedia.org/wiki/Hauptkirche_der_Streitkräfte_Russlands.

¹⁷ Schon 2018 hat Peter Rudolf, *Aporien atomarer Abschreckung. Zur US-Nukleardoktrin und ihren Problemen (SWP Studie 15, Juli 2018)*, darauf hingewiesen, dass die Grundannahmen der nuklearen Abschreckungsstrategie »in hohem Masse spekulativ« sind (29).

¹⁸ Eine neuere Lagebeurteilung hat das Institut für Sicherheitspolitik an der Universität Kiel (ISPK) mit Datum vom 21. März 2022 vorgelegt: <https://www.ispk.uni-kiel.de/de/aktuelles/aktuelles-zum-krieg-gegen-die-ukraine>. Die Darstellung mit guten Belegen wird regelmäßig aktualisiert. – Die NYT bringt auf der Homepage ein tägliches »morning briefing«,

ebenso die FAZ einen Blog zu aktuellen Entwicklungen. Für spezielle militärische Aspekte siehe den Oryx-Blog: <https://www.oryxspioenkop.com>.

¹⁹ Zu sowjetischen und russischen Völkerrechtsauffassungen vgl. Anna Melikov, *Die Interpretation des völkerrechtlichen Gewaltverbots und möglicher Ausnahmen. Russische Doktrin und Praxis*, Berlin: Duncker & Humblot 2021.?

²⁰ Siehe dazu Christian Walter, *Das Recht ausgenutzt. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung – aber was heisst das?*, FAZ v. 24. Februar 2022, S. 6.

²¹ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons (ICJ Reports 1996, 226ff)*.

²² Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2000.

²³ Im Falle des I. Weltkrieges bildeten die Entwicklungen im Sommer 1917 einen entscheidenden Einschnitt. Während kritische Analytiker der Lage wie Ernst Troeltsch und Max Weber dringend zu einem Verständigungsfrieden und Reformen im Innern rieten, setzten sich die »Alldeutschen« mit ihren Annexions- und Kontributionsvorstellungen zunächst durch – mit den entsprechenden Folgen in den Versailler Verträgen.

²⁴ So zitiert die FAS v. 20. März 2022 den ukrainischen Schriftsteller Jurij Andruchowytch (S. 2).

²⁵ Es sei daran erinnert, dass die intensiven Moskauer Verhandlungen von Egon Bahr über die Ostverträge in der Schlussphase kurz vor dem Scheitern standen, als die Sowjetunion bezüglich der Grenzen auf den Wörtern »unverrückbar« und »unanantastbar« bestand. Bahr konnte seinerzeit »unverletzlich« durchsetzen.

²⁶ Grundlegend George F. Kennan (damals unter dem Pseudonym »Mr. X«): *The Sources of Soviet Conduct*, in: *Foreign Affairs*, July 1947. Die Sowjetunion hat zwar erst 1949 die erste Atombombe gezündet, aber ich möchte davon ausgehen, dass der exzellente Russland-Kenner Kennan schon vorher von den entsprechenden Vorbereitungen Kenntnis hatte.

²⁷ Darauf weist zurecht Alexander Kluge in einem Interview mit Dirk Gieselmann hin, in: *Das Magazin* 11, 19. März 2022, 10-16.

²⁸ Zu möglichen politischen und militärischen Perspektiven siehe August Pradetto, *Krieg oder Frieden: Die Ukraine im Fadenkreuz*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 3/2022, 40-48. Pradetto argumentiert vor allem für folgende Option im Blick auf die jetzt absehbare Zukunft der Ukraine: »Ein neutraler oder blockfreier Status würde simultan die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der territorialen Integrität und der Einheit des Landes verbessern.« (43)

²⁹ Vgl. dazu Wolfgang Lienemann, *Verantwortungspazifismus (legal pacifism). Zum politischen Gestaltungspotenzial pazifistischer Bewegungen im Blick auf das Völkerrecht*, in: Jean-Daniel Strub/Stefan Grotefeld (Hg.), *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*, Stuttgart: Kohlhammer 2007, 75-99.

